

Satzung der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg“ und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Wildeshausen.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung führt innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und über die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Naturschutzrecht hinausgehen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Umweltbereich,
- Durchführung bzw. Förderung beispielhafter umweltfreundlicher Bewirtschaftungspraktiken auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
- Pachtung bzw. Ankauf ökologisch wertvoller Flächen,
- Durchführung bzw. Förderung der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Vornahme bzw. Förderung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung der genannten Maßnahmen.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch. In der Regel fördert die Stiftung keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Oldenburg gefördert werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen, Zuwendungen und sonstige Einnahmen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1,1 Millionen Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Entscheidung des Kuratoriums.

(3) Die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden. Die Zuwendungswünsche der Zuwender sind zu berücksichtigen, wenn sie dem in § 2 genannten Stiftungszweck entsprechen.

(4) Das Kuratorium ist ermächtigt, Einnahmenüberschüsse dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden.

(5) Ist der Verwendungszweck mangels ausreichender Mittel nicht zu erreichen, so können die Überschüsse zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

(1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Darüber hinaus kann durch Beschluss des Kuratoriums für Sitzungen ein Sitzungsgeld in der Höhe der „Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls“ in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Die Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

(3) Der/die Kuratoriumsvorsitzende und der/die stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende können monatlich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Kuratorium festgesetzt.

Die Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- sieben Personen, die der Landkreis Oldenburg für die Dauer seiner Wahlperiode benennt, und
- dem Landrat/der Landrätin, im Verhinderungsfall dem/der Allgemeinen Vertreter/Vertreterin.

(2) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied bestimmt der Landkreis Oldenburg bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bleiben die Kuratoriumsmitglieder so lange im Amt, bis eine neue Kuratoriumssitzung stattfindet. Die Sitzung hat spätestens 2 Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu erfolgen.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Es beschließt den Haushaltsplan.

(2) Das Kuratorium entscheidet ferner über die Angelegenheiten, die ihm nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung übertragen sind, insbesondere im Rahmen der §§ 10 und 13.

§ 7 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Der/die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet seine Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 7 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, den Mitgliedern ausgehändigt oder per Fax oder E-mail mit Lesebestätigung abgesandt worden ist. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in.

(3) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) dem/der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Oldenburg,
- b) je einem/einer Vertreter/in solcher innerhalb des Kreisgebietes im Naturschutz tätigen Verbände, die nach dem Bundes- bzw. dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz förmlich anerkannt sind,
- c) einem/einer Vertreter/in der Kreislandvolkorganisationen im Landkreis Oldenburg,
- d) einem/einer Vertreter/in des für den Landkreis Oldenburg zuständigen Landwirtschaftsamtes,
- e) einem/einer Vertreter/in des für den Landkreis zuständigen Beratungs-forstamtes,
- f) den Vertretern/innen der Geber weiteren Stiftungskapitals, und zwar ein/e Vertreter/in ab einer Stiftungssumme von 50.000 Euro,
- g) einem/einer Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung des Landkreises Oldenburg,
- h) einem/einer Vertreter/in der Wasser- und Bodenverbände im Landkreis Oldenburg,
- i) einem/einer Vertreter/in der privaten Waldbesitzer im Landkreis Oldenburg,
- j) einem/einer Vertreter/in des Regionalen Umweltbildungszentrums für den Landkreis Oldenburg und die Stadt Delmenhorst,

wenn diese ihre Mitwirkung durch Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bekundet haben.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist grundsätzlich möglich. Die Berufung und Wiederberufung geschieht auf Vorschlag der in Abs. 1 genannten Institutionen durch das Kuratorium.

(3) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Dieser/diese hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Für die Sitzungen des Beirates gilt § 7 entsprechend.

(5) Der/die Kuratoriumsvorsitzende ist zu den Beiratssitzungen einzuladen.

§ 9 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät das Kuratorium in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.

(2) Vor Entscheidungen des Kuratoriums entsprechend § 6 Abs. 1 ist der Beirat zu hören.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Als Geschäftsführung fungieren ein/eine Geschäftsführer/in und ein/eine stellvertretende/r Geschäftsführer/in, die/der vom Kuratorium auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin bestellt werden und danach in einem Weisungsverhältnis zum Landkreis Oldenburg stehen.

(2) Ihre Abberufung erfolgt jeweils mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten 8 Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien (einschließlich des Haushaltsplans), Grundsätzen und Beschlüssen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Fertigung der Niederschriften,
- c) die Kassen- und Rechnungsführung,
- d) die Erstellung der Jahresrechnung,
- e) die Erstellung des Jahres- und Rechenschaftsberichts.

(4) Die Stiftung wird von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem/der Geschäftsführer/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende des Kuratoriums durch seinen/ihren/ihre Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in durch seinen/seine/ihre Stellvertreter/in vertreten.

(5) Der/die Geschäftsführer/in nimmt seine/ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich wahr. Im Falle der Ehrenamtlichkeit können der/die Geschäftsführer/in bzw. der/die stellvertretende Geschäftsführer/in eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Kuratorium festgesetzt. Die Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen findet das jeweilige System des Landkreises Anwendung.

(3) Mit der Führung der Kassengeschäfte wird die Kreiskasse und mit der Prüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg betraut.

§ 12 Abberufung

Mitglieder eines Stiftungsorgans, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, können mit einer 2/3 Mehrheitsentscheidung der stimm-berechtigten 8 Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten 8 Mitglieder den Stiftungszweck verändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einer 2/3 -Mehrheit der stimmberechtigten 8 Mitglieder beschlossen.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Oldenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Das Außer-Kraft-Treten der alten Satzung und das In-Kraft-Treten dieser neuen Fassung erfolgen mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde.

Wildeshausen, den 14.12.2010

Michael Feiner
Vorsitzender des Stiftungskuratorium

Bernd Lögering
Geschäftsführer